

Anlage 3.2 BayKompV (Bayern) — (§ 8 Abs. 1 Satz 1) Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Bayerische Kompensationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Spalte 1

Spalte 2

Spalte 3

Spalte 4

Ausgangs- und Prognosezustand des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Kompensationsfläche

Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme in Wertpunkten im Prognosezeitraum von 25 Jahren

Kompensationsumfang in Wertpunkten (Kompensationsfläche m² × Spalte 3)

Ausgangszustand

Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit

in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2

in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2

Spalte 2 minus Spalte 1

in Wertpunkten

Folgendes ist zu beachten („Vorher-Nachher-Vergleich“):

Wertpunkte werden nur für die Aufwertung der Fläche vergeben:

Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (Spalte 3), die in die Berechnung des Kompensationsumfangs einfließen = Wertpunkte des Schutzguts im Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit (gemäß Spalte 2) minus Wertpunkte des Schutzguts des Ausgangszustands der Ausgleichs- oder Ersatzfläche (gemäß Spalte 1)

Zitiervorschlag: Anlage 3.2 BayKompV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayKompV/anlage-3.2>